

### **Kirchliche Eheschließungen – Terminzusagen**

Aufgrund mehrfach gemachter Erfahrungen raten wir bei Anmeldung von kirchlichen Eheschließungen zu unbedingter Vorsicht vor festen Terminzusagen.

Termine für eine kirchliche Eheschließung können erst dann definitiv abgesprochen werden, wenn sich der Pfarrer bzw. die Personen, die mit der Ehevorbereitung befasst sind, vorher eindeutig vom kirchenrechtlichen Ledigenstand der Partner überzeugt haben.

Bei der Prüfung des Ledigenstandes (unter Einbeziehung aller evtl. vorhandener Vorehen) ist unbedingt zu beachten, dass Ungetaufte, getaufte Nichtkatholiken (ausgenommen orthodoxe Christen) und aus der Kirche ausgetretene Katholiken, wenn sie untereinander heiraten, schon bei der Zivileheschließung eine kirchenrechtlich gültige Ehe eingehen. Dies gilt auch für Katholiken, die mit Dispens von der Kanonischen Eheschließungsform heiraten.

Zu beachten ist weiter, dass bei evtl. vorhandenen Vorehen grundsätzlich das Nihil obstat erforderlich ist (Antrag auf Nichtigkeit dem Ehevorbereitungsprotokoll beilegen!).

Neben den entsprechenden can. des CIC wird hierzu auch auf die Veröffentlichung zur „Kanonischen Eheschließungsform“ im Amtsblatt Nr. 11/1997 vom 03.09.1997, S. 379f, sowie auf die Ausführungen in der „Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz“ hingewiesen.